

An alle LSR/SSR für Wien

Sachbearbeiter/in:
Mag. Constanze Seiss
Abteilung Präs/10
Tel.: +43 1 531 20-2306
Fax: +43 1 531 20-812306
constanze.seiss@bmbwf.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMBWF-10.010/0114-Präs/10/2018

**Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)
Information über die Geltung im Schulbereich**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien über die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) (ehemals Tabakgesetz), die mit 1.7.2018 in Kraft trat.

§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft.

§ 9 Abs. 2 Schulordnung verbot Schülern/Schülerinnen schon bisher das Rauchen in der Schule, erlaubte aber unter gewissen Voraussetzungen, in der Hausordnung das Rauchen an Freiflächen zu gestatten. Das ho. Rundschreiben Nr. 3/2006 wies die Schulbehörden an, Bestimmungen in Hausordnungen aufzuheben, die das Rauchen auf innerhalb der Schulliegenschaft befindlichen Freiflächen gestatten.

Ein Rückgriff auf diese allgemeine Weisung ist nun nicht mehr nötig, da das TNRSG als neueres und höherrangiges Gesetz die betreffende Bestimmung der Schulordnung derogiert. Damit ist auch den schulparterschaftlichen Organen die Befugnis entzogen in Bezug auf das Rauchen standortbezogene Sonderregelungen zu treffen. Sollten entgegen der eben erwähnten Weisung einzelne Hausordnungen Schülern/Schülerinnen das Rauchen auf schulischen Freiflächen noch immer gestatten, sind die betreffenden Passagen mit 1. 7. 2018 automatisch außer Kraft getreten.

Sowohl der Raucher/die Raucherin als auch die Schule begehen bei Missachtung des Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafen bestraft werden.

Das TNRSG gilt für alle auf der Schulliegenschaft befindliche Personen, auch Lehrern/Lehrerinnen ist das Rauchen auf Freiflächen der Schulen nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich rein privat genützte Bereiche wie etwa Dienstwohnungen.

Das Rauchverbot ist gemäß § 13b TNRSG durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ oder eindeutige Rauchverbotssymbole kenntlich zu machen.

In diesem Zusammenhang darf auf § 56 Abs. 4 SchUG hingewiesen werden, wonach die Schulleitungen für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften an der Schule Sorge zu tragen haben. Diese Anordnung bezieht sich nicht bloß auf das Schulrecht, sondern umfasst sämtliche Bestimmungen, die in einer gegebenen Konstellation für die Schule von Relevanz sind und damit auch die sich auf Schulen beziehenden Regelungen des TNRSG.

Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien werden ersucht, die Schulleitungen zu informieren und sie, schon allein um Missverständnisse zu vermeiden, anzuhalten auf gesetzeskonforme Regelungen in den Hausordnungen hinzuwirken. Eine dem TNRSG Rechnung tragende Novelle der Schulordnung wird veranlasst werden.

Wien, 1. August 2018
Für den Bundesminister:
Dr. Rainer Fankhauser

Elektronisch gefertigt